

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 26. Sitzung

Anfrage 1: Sichere Wege für Frauen

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

vom 4. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele gewalttätige Überfälle auf Frauen haben in den letzten drei Jahren im Land Bremen auf dem Weg von und zu einer Sportstätte stattgefunden (bitte für beide Stadtgemeinden und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Welche konkreten Straftaten wurden dabei begangen und in wie vielen Fällen konnten die Täter ermittelt werden?
3. An welchen Tatörtlichkeiten haben die Übergriffe stattgefunden und welche Maßnahmen hat der Senat daraufhin ergriffen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Fragen können anhand von polizeilichen Statistiken nicht wörtlich im Sinne der Fragestellung beantwortet werden, da weder aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch aus dem Vorgangsbearbeitungssystem standardisiert hervorgeht, ob sich eine Geschädigte bei einem Überfall auf dem Weg zu oder von einer Sportstätte befand. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Auswertung gewalttätiger Übergriffe auf Frauen in den letzten drei Jahren im Land Bremen ohne Berücksichtigung des Wegs zu einer Sportstätte gemäß der PKS. Ausgewertet wurden ausschließlich Delikte mit Gewalt- oder Drohungsbezügen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Nachteil von Frauen erfasst wurden.

In der Stadt Bremen wurden für das Jahr 2022 insgesamt 796 Fälle und im Jahr 2023 1.120 Fälle von „gewaltsamen Übergriffen“ auf Frauen auf offener Straße in der PKS erfasst. Diese Zahl sank gemäß der PKS im Jahr 2024 auf 1.040 Fälle. Die Aufklärungsquote betrug in den drei Jahren jeweils 71 Prozent. In etwa 35 Prozent der aufgeklärten Fälle, also in jenen, in denen ein oder mehrere Tatverdächtige ermittelt wurden, bestand zwischen Geschädigten und Tatverdächtigen eine Vorbeziehung.

In der Stadt Bremerhaven wurden für das Jahr 2022 insgesamt 239 Fälle, im Jahr 2023 267 Fälle und im Jahr 2024 288 Fälle von gewalttätigen Übergriffen auf Frauen auf offener Straße in der PKS erfasst. Die Aufklärungsquote betrug in den Jahren 2022 und 2023 82 Prozent und im Jahr 2024 85 Prozent. In etwa 55 Prozent der aufgeklärten Fälle bestand zwischen Geschädigten und Tatverdächtigen eine Vorbeziehung.

Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven stellten Fälle von einfacher Körperverletzung jährlich den größten Anteil der vorgenannten Taten dar. Fälle von Bedrohung stellten in beiden Städten insgesamt den zweitgrößten Anteil dar. Auf den weiteren Plätzen folgen gefährliche Körperverletzung, Raubdelikte, Sexualdelikte und Nötigung.

Zu Frage 3:

Die Tatörtlichkeit „auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ umfasst Flächen mit faktischer Öffentlichkeit, die allgemein zugänglich und ohne erkennbare Zugangsbeschränkungen betretbar sind. Ausgenommen sind Parks, Grünanlagen und Verkehrseinrichtungen.

Die wirksamste Form der Prävention zur Verhinderung von (Partnerschafts-)Gewalt ist eine frühkindliche gewaltfreie Erziehung, die Vermittlung eines diesen Zweck bekräftigenden Werte- und Normenverständnisses sowie der Förderung eines gleichberechtigten Rollenverständnisses in unserer Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund bestehen insbesondere im Geschäftsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Kinder und Bildung diverse weitere Angebote des Senats, die sich explizit an Frauen richten und Gewaltprävention und Geschlechterrollen zum Inhalt haben.

Von Gewalt betroffene Personen und Dritte werden durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen bereits zum Zeitpunkt des polizeilichen Erstkontakts auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen.

Die Polizeivollzugsbehörden bieten neben Selbstbehauptungsseminaren für gefährliche Situationen in der Öffentlichkeit, in denen Themen wie sexuelle Belästigung, Vergewaltigung oder Straßenraub behandelt werden, auch Gewaltpräventionsprogramme in Schulen, Deeskalationsseminare und individuelle Beratungsgespräche für Bürgerinnen und Bürger sowie für Firmen an.

Anfrage 2: Umgang mit Restguthaben auf der Bezahlkarte bei Abwesenheit von Leistungsbeziehenden

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

vom 4. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Regelungen bestehen in Bremen aktuell für den Umgang mit Restguthaben auf der Bezahlkarte, wenn Leistungsbeziehende Deutschland offiziell verlassen oder ohne Abmeldung „verschwunden sind“?

2. In welchem zeitlichen Rahmen wird eine Bezahlkarte bei Abwesenheit des Besitzers gesperrt und welche Erfahrungen hat der Bremer Senat mit eventuell vorhandenen Restguthaben in welcher Größenordnung in den vergangenen Monaten sammeln können?

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über Regelungen in anderen Bundesländern und inwiefern orientiert er sich an dortigen Verfahren, um zum Beispiel nicht genutztes Guthaben regelhaft in den Landeshaushalt zurückzuführen?

Zu Frage 1:

Wenn die Leistungsvoraussetzungen beispielsweise aufgrund einer Rückführung oder einer freiwilligen Ausreise entfallen, wird die Bezahlkarte gesperrt und ein noch vorhandenes Restguthaben von der Leistungsbehörde zurückgebucht.

Das Restgeldguthaben auf der Bezahlkarte wird auf ein Verwehrkonto zwischengebucht. Nach Erhalt eines Kassenzeichens fließt der Restbetrag wieder auf das Konto der Leistungsbehörde zurück. Diese Handhabung erfolgt ebenfalls, wenn Leistungsbeziehende ohne Wissen über deren Verbleib abgemeldet werden.

Zu Frage 2:

Nach der Abmeldung aus dem Leistungssystem erfolgen innerhalb weniger Tage die Sperrung der Bezahlkarte, die Vergabe des Kassenzeichens sowie die Rückbuchung auf das Konto der Leistungsbehörde. Mit Stand 23. September 2025 sind 317 Bezahlkarten gekündigt und sieben Karten gesperrt worden. Die gesperrten Bezahlkarten befinden sich noch im beschriebenen Abmeldeprozess. Bei den gekündigten Karten sind entweder bestehende Restguthaben rückgebucht worden oder stehen bei einem Rechtskreiswechsel den Leistungsbeziehenden in Form eines Guthabens weiterhin zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungen auf Länderebene zur Handhabung der Bezahlkarte ist eine Orientierung an Regelungen und Verfahrensweisen anderer Länder jederzeit gegeben. Die Restguthaben werden in der Freien Hansestadt Bremen regelhaft in den Landeshaushalt zurückgeführt. Mit dieser Handhabung befindet sich die Freie Hansestadt Bremen im Einklang mit der Praxis anderer Bundesländer.

Anfrage 3: Wie geht es weiter mit dem INNOSegler?

**Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Susanne Grobien, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 4. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hält der Senat das von der BIS in Auftrag gegebene und von einem Konsortium aus Bremerhaven und Niedersachsen entwickelte Konzept für den Bau eines klimaneutralen Großseglers unter dem Titel „INNOSegler“ für geeignet, um aufzuzeigen, dass Offshore-Windenergie (wieder) als Hauptantriebsquelle für die moderne Schifffahrt genutzt werden kann?
2. Welche Rolle spielt dabei der Bau eines Prototyps, was würde dieser kosten und in welchen Bereichen beziehungsweise für welche Institutionen könnte dieser zum Einsatz kommen?
3. Durch welche konkreten Maßnahmen unterstützt der Senat entsprechende Pläne zum Bau eines Prototyps für den INNOSegler und wie könnte die Finanzierung dargestellt werden?

Zu Frage 1:

Der Senat sieht in dem von der BIS initiierten Projekt des „INNOSeglers“ als einem innovativen, CO₂-freien Segel-Fahrgast- und Forschungsschiff, eine grundsätzlich gute Möglichkeit, um die technische Machbarkeit der Nutzung von Wind als Hauptantriebsquelle in der modernen Schifffahrt aufzuzeigen. Positiv hervorzuheben ist dabei, dass das Konzept darauf abzielt, den Wind auch im Fall ungünstiger Windrichtungen so nutzen zu können, dass eine möglichst umfassende Vortriebsleistung erzeugt werden kann.

Zu Frage 2:

Die Planungen zum INNOSegler umfassen auf der Grundlage eines Sachberichts, der den Projektzeitraum vom 15. April 2021 bis zum 31. März 2023 abbildet, eine konkrete Beschreibung der Projektziele und des bisherigen Projektverlaufs. Zudem werden im Bericht die wesentlichen Planungsergebnisse und die erarbeiteten Planungsunterlagen dargestellt. Hinsichtlich der Kosten wird im Bericht Folgendes dargestellt: *„Die Baukosten des INNOSeglers betragen inklusive der Einrichtung einer Ausstellung über die Wissenschafts- und Museumslandschaft in Bremerhaven ca. 84 Mio. Euro. Wobei 80 Mio. Euro für das Schiff und weitere ca. 4 Mio. Euro für die Projektdurchführung und Steuerung kalkuliert worden.“*

Das Konzept zeigt die grundsätzliche Möglichkeit auf, dass ein solcher Prototyp für Forschungs- und Demonstrationszwecke im Bereich maritimer Technologien und klimaneutraler Antriebe genutzt werden könnte, etwa durch wissenschaftliche Einrichtungen, Hochschulen oder im Rahmen der maritimen Ausbildung. Dem bestehenden Konzept folgend können außerdem auch touristische Einsätze vorgesehen werden. Darüber hinaus ist ein Einsatz eines solchen Fahrzeuges auch zur Überwachung kritischer maritimer Infrastrukturen denkbar.

Zu Frage 3:

Der Senat hat die Erstellung des Konzeptes für das Projekt „INNOSegler“ als Vorhaben der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) über die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (ehemals die Se-

natorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung) aus dem Handlungsfeld Klimaschutz gefördert. Darüber hinaus bestehen derzeit keine weiteren Maßnahmen oder Finanzierungszusagen des Senats für den Bau eines Prototyps. Im bevorstehenden Doppelhaushalt sind keine Mittel zur Fortführung des Projektes eingeplant.

Anfrage 4: Gesundheitsrisiko Hitze: Wie gefährdet sind Kinder und Jugendliche im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 4. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat der Senat in den vergangenen Sommermonaten insbesondere Kinder, Jugendliche und Eltern für gesundheitliche Gefahren durch Hitze sensibilisiert und konkret erreicht?
2. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Maßnahmen des Hitzeaktionsplans im Hinblick auf die jüngst im DAK Kinder- und Jugendreport: „Gesundheitsrisiko Hitze“ dokumentierten Risiken für Kinder und Jugendliche?
3. Welche zusätzlichen Maßnahmen erachtet der Senat vor dem Hintergrund der Ergebnisse des DAK-Kinder- und Jugendreports für notwendig?

Zu Frage 1:

Das Thema Gesundheit und Hitze ist für alle Altersgruppen relevant. In den vergangenen Sommermonaten wurden zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für das Thema Gesundheit und Hitze durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Informationen sowohl über Social Media als auch über die Onlineauftritte der Gesundheitsämter vermittelt. Bei Hitzewarnungen wurden allgemeingültige Verhaltenshinweise herausgegeben. Grundschulkinder wurden spezifisch über die Arbeit der Gesundheitsfachkräfte an Schulen in Bremen und Bremerhaven erreicht. Sie haben zum Thema Hitze- und Sonnenschutz ab dem Frühjahr regelmäßige Lerneinheiten erhalten, die beispielsweise ein UV-Experiment und das Zubereiten von gesunden Durstlöschern umfasste. Die richtigen Verhaltensweisen bei Hitze und Sonnenschutz werden an heißen Tagen verstärkt wiederholt. In den Bremerhavener Grundschulen wurde neben diesen Maßnahmen an einem Aktionstag auch eine Sonnenschutzralley mit den Kindern durchgeführt. Im Rahmen der Potentialstudie Kattenturm wurden durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung verschiedene Beteiligungsformate zum Thema Klimagefahren mit Jugendlichen und Eltern von Kitakindern durchgeführt. Daraus sind Maßnahmen entwickelt worden, um die Hitzebelastung auf den Außengeländen von ausgewählten Schulen, einer Kita, eines Spielplatzes und des AWO-Fun Parks zu reduzieren. Auch solche Formate sensibilisieren für das Thema.

Zu Frage 2:

Der DAK Kinder- und Jugendreport hat gezeigt, dass die gesundheitlichen Risiken durch Hitze für Kinder und Jugendliche immer noch unterschätzt werden. Auch um dem entgegenzuwirken wurde der Hitzeaktionsplan Bremen/Bremerhaven auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Empfehlungen hinsichtlich der jüngeren Bevölkerungsgruppe erstellt. So beinhaltet der Hitzeaktionsplan eine Fülle von Maßnahmen, die auch die Bedarfe aus dem DAK Kinder- und Jugendreport aufgreifen. Dazu gehört die Sensibilisierung vulnerabler Gruppen, die Aktivierung und Unterstützung von Kinder und Frauenärztlichen Praxen sowie Hebammen, und schließlich Hitze-schutzmaßnahmen auf Schulhöfen und Kitaspielplätzen. Diese und weitere Maßnahmen werden nun sukzessive umgesetzt. Inwiefern diese Maßnahmen ausreichend wirkungsvoll sind, lässt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt objektiv bewerten.

Zu Frage 3:

Ob zusätzliche Maßnahmen zum aktuellen Hitzeaktionsplan notwendig sein werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Die Veränderung hin zu einem höheren und fest verankerten Risikobewusstsein gegenüber Hitze bedarf eines langen Atems und vieler Akteur:innen. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche ist zudem Kreativität bei der Kommunikation ein wichtiger Faktor. Der Hitzeaktionsplan sieht Maßnahmen zum Monitoring und zur Evaluation vor. Diese Maßnahmen sollen zum einen eine effektive und möglichst effiziente Umsetzung des Hitzeaktionsplans sicherstellen, zum anderen bedarfsgerechte Anpassungen ermöglichen. Die identifizierten Lücken oder Hemmnisse zu identifizieren und zu schließen wird ein Teil der Umsetzung in den nächsten Jahren sein.

Anfrage 5: Erfolgreiche Umsetzung des Bremer Lesebands?

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 4. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schulen setzen das Bremer Leseband derzeit vollständig um und welche konkreten Maßnahmen hat der Senat zur Unterstützung der Umsetzung an diesen Schulen ergriffen?
2. Welche weiteren Schritte plant der Senat zur flächendeckenden Einführung des Lesebands bis 2025/2026, insbesondere im Hinblick auf Personalbedarf, Fortbildungen und die Integration in heterogene Lerngruppen?
3. Wie bewertet der Senat die bisherigen Ergebnisse in Bezug auf Lesemotivation und
-kompetenz, welche konkreten Zielwerte werden verfolgt und wie soll die Wirkung des Programms künftig evaluiert werden?

Zu Frage 1:

Aktuell profitieren bereits 85 Grundschulen und 26 Oberschulen vom Konzept des Lesebandes zur Stärkung der Basiskompetenz Lesen. Die vollständige Umsetzung an allen Schulen ist planmäßig bis zum Schuljahr 2026/27 vorgesehen und wird umgesetzt.

Bereits im Vorfeld der Einführung wurden durch gezielte Informationsveranstaltungen zentrale Fragen von Schulleitungen und Sprachberater:innen aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet. Diese dialogorientierte Vorgehensweise setzt sich auch in der Umsetzungsphase fort: Regelmäßige Austauschtreffen zwischen Schulleitungen, Sprachberater:innen und der Projektkoordination sorgen für eine enge Verzahnung von Praxis und Steuerung – ein wichtiger Baustein für nachhaltigen Erfolg.

Die finanzielle Unterstützung durch die USC-Stiftung stellt einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung dar. So erhalten die teilnehmenden Schulen eine einmalige Grundausstattung in Höhe von 22 € pro Schüler:in sowie eine jährliche Ergänzungspauschale von 3 € pro Schüler:in für zusätzliches Lesematerial. Diese Mittel ermöglichen eine bedarfsgerechte und praxisnahe Ausstattung.

Zudem wird die fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte gezielt gestärkt: In digitalen Fortbildungsformaten werden Methoden des Lautlesens nach Prof. Gailberger sowie zentrale Elemente der Lesedidaktik vermittelt. Damit wird nicht nur die fachliche Expertise ausgebaut, sondern auch die Qualität des Unterrichts langfristig gesichert. Diese Fortbildungen werden von allen Lehrkräften absolviert, gerade auch von den Lehrkräften ohne eine Fakultas im Fach Deutsch.

Zu Frage 2:

Das Programm wird fortlaufend durch das IQHB evaluiert. Weiterhin wird die Umsetzung des Bremer Lesebandes durch die USC-Stiftung im Rahmen einer langfristigen

Kooperation unterstützt – insbesondere durch die Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte zur Begleitung der Schulen. Ergänzend stehen Lehrerwochenstunden zur Verfügung, um die qualifizierte Fortbildung abzusichern.

Das Leseband ist bereits im Vorbereitungsdienst sowie in Fortbildungsangeboten des Landesinstituts für Schule fest verankert. So wird sichergestellt, dass Lehrkräfte frühzeitig für die Inhalte und Methoden ausgebildet werden.

Heterogene Lerngruppen sind bewusst im Konzept mitgedacht – das Leseband ist darauf ausgelegt, alle Schüler:innen zu fördern.

Nach der Einführung ist eine kontinuierliche Begleitung vorgesehen, um eine standardorientierte und qualitätsgesicherte Umsetzung an allen Grund- und Oberschulen im Land Bremen dauerhaft zu gewährleisten.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2024 hat das IQHB erstmals eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Lesebandes durchgeführt. Die jährlichen Befragungen von Schüler:innen und schulischem Personal liefern künftig wichtige Längsschnittdaten, um Entwicklungen systematisch nachzuvollziehen. Vergleichsdaten zum Vorjahr liegen noch nicht vor.

Bereits jetzt berichten Lehrkräfte von positiven Effekten – insbesondere bei Leseflüssigkeit, Lesemotivation und der Freude am Lesen.

Zur Wirkungserfassung kommen seit diesem Schuljahr verbindlich der LONDI 1–4 Screener (Grundschule) und quop (Oberschule) zum Einsatz. Beide Verfahren ermöglichen Rückschlüsse auf die Entwicklung der Leseflüssigkeit.

Ziel ist es, bis 2028 die Lesekompetenz aller Schüler:innen deutlich zu steigern, besonders in sozial benachteiligten Gruppen (Sozialindex 4 und 5). Der IQB-Bildungstrend 2027 wird zeigen, wie erfolgreich das Leseband wirkt.

Anfrage 6: Stand und Entwicklung von Draußenschulen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller

und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vom 4. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schulen im Land Bremen setzen derzeit regelmäßig das Konzept der Draußenschule um?
2. Welche konzeptionellen, personellen oder finanziellen Unterstützungsmaßnahmen stehen für diese Schulen zur Verfügung?
3. Wie bewertet der Senat die bisherigen Erfahrungen mit Draußenschulen und ist eine Ausweitung dieses Konzepts auf weitere Schulen geplant?

Zu Frage 1:

Aktuell wird die Konzeption an einer Grundschule und einer Oberschule in der Stadtgemeinde Bremen umgesetzt (Grundschule an der Delfter Straße und Oberschule Sebaldsbrück).

Zu Frage 2:

Für die Schulen stehen weiterführende Informationen über die Konzeption im neuen Orientierungsrahmen Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Verfügung. Eine personelle oder finanzielle Unterstützung ist derzeit nicht geplant.

Zu Frage 3:

Die Draußenschule ist als ein ausgesprochen gelungenes und erfolgreiches Projekt zu bewerten. Das Konzept eines regelmäßig genutzten Lernorts im Freien – mit Ackerbau und Instandhaltung, Bauen und Handwerk, naturwissenschaftlichen Feldstudien, Schreiben/Kunst in der Natur sowie Umweltpädagogik und Bewegung – ist didaktisch stimmig, organisatorisch solide und in der Praxis bewährt.

Das Konzept eignet sich besonders gut für den inklusiven Unterricht, da sich die Förderung lebenspraktisch orientierter Kulturtechniken mit anspruchsvollen Aufgaben-

formaten verbinden lässt. Durch den Lernort im Freien werden Verantwortungsübernahme, Teamarbeit und Lernmotivation gestärkt und authentische Lerngelegenheiten weit über das Klassenzimmer hinaus eröffnet. Die Draußenschule ist damit eine besondere Bereicherung für die Bremer Schullandschaft und verdient eine verlässliche Verstetigung.

Aktuell ist keine Ausweitung auf weitere Schulen bekannt.

Anfrage 7: Automobilstandort Bremen stärken

Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 4. September 2025

Diese Frage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

Anfrage 8: Digitaler Impfpass für Deutschland?

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 4. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Einführung eines digitalen Impfpasses für Deutschland nach dem österreichischen Vorbild?

2. Welche Rolle spielt die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) auf dem Weg hin zu einem digitalen Impfpass in Deutschland und wie häufig wird die Möglichkeit, Impfungen digital zu erfassen bereits genutzt?

3. Inwiefern wird in Deutschland die Teilnahme am digitalen Impfpass fest verbunden sein mit der Zustimmung zur elektronischen Patientenakte?

Zu Frage 1:

In Österreich besitzt jede Bürgerin und jeder Bürger einen elektronischen Impfpass als Gesundheitsvorsorgeinstrument analog zum Papier-Impfpass. Der elektronische Impfpass wird in den nächsten Jahren den klassischen Papierimpfpass in Österreich nach und nach ablösen. Eine Abmeldung oder Ablehnung des elektronischen Impfpasses ist nicht möglich. Begründet wird dies durch das öffentliche Interesse an einem vollständigen Impfdokument, basierend auf Erfahrungen der Corona-Pandemie. Die Impfdaten werden im zentralen österreichischen Impfregister gespeichert und können für epidemiologische Auswertungen herangezogen werden.

In Deutschland ist der elektronische Impfpass eine Teilleistung der elektronischen Patientenakte. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung können den elektronischen Impfpass als Teil der elektronischen Patientenakte daher verwenden. Die Nutzung des digitalen Impfpasses innerhalb der elektronischen Patientenakte bleibt jedoch freiwillig. Somit wird der digitale Impfpass den gelben, auf den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) basierenden und international anerkannten Impfpass in Deutschland nicht verdrängen. Aufgrund der Freiwilligkeit der Nutzung der elektronischen Patientenakte könnte das österreichische Vorgehen zur Etablierung eines elektronischen Impfpasses für Deutschland nicht analog umgesetzt werden. Dennoch ist zu betonen, dass ein elektronischer Impfpass viele Vorteile mit sich bringt, neben dem Vorliegen eines vollständigen Impfregisters für epidemiologische Auswertungen, beispielsweise auch die vollständige Impfdokumentation für die Bürgerinnen und Bürger, was zu begrüßen wäre.

Zu Frage 2:

Der elektronische Impfpass ist eine Teilleistung der elektronischen Patientenakte und wird in einer der nächsten Ausbaustufen als Bestandteil der elektronischen Patientenakte implementiert. Beide Angebote sind eng miteinander verwoben und können

daher nur gemeinsam genutzt werden. Noch steht die Möglichkeit des elektronischen Impfpasses nicht zur Verfügung, sodass in diesem Sinne bisher auch noch keine Impfungen digital erfasst werden. Unabhängig davon können jedoch schon heute in den elektronischen Patientenakten einzelner Krankenkassen die Impfdaten durch die Versicherten selbst eingepflegt werden, so dass sich die Versicherten beispielsweise an Impfungen erinnern lassen können. Hierzu kann jedoch angemerkt werden, dass die Nutzung der elektronischen Patientenakte generell bisher gering bleibt. Nach Auskunft der AOK nutzen weniger als fünf Prozent der gesetzlich Versicherten ihre elektronische Patientenakte.

Zu Frage 3:

Der elektronische Impfpass wird aus allen Impfdokumenten gespeist, die in die elektronische Patientenakte hochgeladen werden. Als Teilleistung der elektronischen Patientenakte kann der elektronische Impfpass daher nur nach Zustimmung zur elektronischen Patientenakte insgesamt genutzt werden.

Anfrage 9: Bremen–Bremerhaven: Pendler:innen besser informieren
Anfrage der Abgeordneten Michael Labetzke, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 5. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die aktuelle Situation auf der Bahnstrecke zwischen Bremen und Bremerhaven in Bezug auf Zuverlässigkeit, Taktung und Fahrgastinformation, und wie stellt er gleichzeitig sicher, dass der geplante vierwöchige Schienenersatzverkehr möglichst reibungslos verläuft sowie ab 2027 während der Generalsanierung in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und der NordWestBahn ein verlässlicher Schienenersatzverkehr im Halbstundentakt angeboten wird, insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass Fahrgäste bereits jetzt und künftig – insbesondere mit Blick auf die Generalsanierung – frühzeitig, verständlich und zuverlässig über Fahrpläne, Ersatzhaltestellen und mögliche Ausfälle informiert werden, sowohl digital als auch direkt an den Bahnhöfen?
3. Wie stellt der Senat vor dem Hintergrund der aktuellen Bauarbeiten sicher, dass bereits jetzt und in Vorbereitung auf 2027 ausreichend Busse, Fahrpersonal und geeignete Infrastruktur für den Schienenersatzverkehr zwischen Bremen und Bremerhaven zur Verfügung stehen, damit Pendlerinnen und Pendler eine attraktive Alternative zum Auto haben?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Organisation und Durchführung des Schienenersatzverkehrs gehört zu den Kernaufgaben der mit den SPNV-Verkehren beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Zu diesem Zweck sind in den Vergabebedingungen umfangreiche Anforderungen an die Qualität dieser Verkehre enthalten. Diese Anforderungen werden im Regelfall auch erfüllt. Problematischer sind Busnotverkehre, die beispielsweise nach Unfällen oder Naturkatastrophen sehr kurzfristig einzurichten sind. Hier waren durchaus Mängel bei Qualität und Quantität der bereitgestellten Fahrzeuge festzustellen. Bei Ausfall der RE-Verbindungen zwischen Bremen und Bremerhaven verkehren in der Regel mindestens zwei Busse stündlich, davon einer als Expressbus nonstop über die A27.

Je nach zeitlichem Vorlauf der DB InfraGO AG gegenüber den durchführenden Eisenbahnunternehmen werden die Fahrpläne der ersetzenden Busfahrten circa vier Wochen im Voraus in den elektronischen Auskunftssystemen eingepflegt. Etwa sieben bis 10 Tage vor baubedingten Zugausfällen werden die Medien und die Fahrgäste direkt informiert. Für Pendler bestehen beispielsweise bei der NordWestBahn Newslet-

ter und bei der DB AG ein sogenannter Streckenagent, bei dem sich die Pendler jeweils strecken- oder linienbezogen für Informationen anmelden und dann direkt per Mail informiert werden.

Die konkrete Erarbeitung des Ersatzkonzeptes für die Generalsanierung in der zweiten Jahreshälfte 2027 hat gerade begonnen. Diese erfolgt gemeinsam mit den beiden SPNV-Aufgabenträgern sowie den drei betroffenen Eisenbahnunternehmen Nord-WestBahn, DB Regio und EVB. Die Senatorin für Mobilität steht hier parallel in Verhandlungen mit der DB InfraGO um zu den Hauptverkehrszeiten weiter ein Kernangebot auf der Schiene anbieten zu können.

Zu Frage 3:

Speziell für die Sanierungen des Hochleistungsnetzes hat die DB InfraGO AG Rahmenverträge mit Busunternehmen abgeschlossen. Aus diesen Leistungen können sich die regionalen Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen. Die Kosten teilen sich der Bund und die SPNV-Aufgabenträger. Die Qualitätsanforderungen an die Busse sind dabei tendenziell noch höher als die im üblichen Schienenersatzverkehr, beispielsweise mit lückenloser Echtzeitinformation oder Fahrgast-WLAN-Systemen. Auch spezielle Haltestellenausrüstungen und temporäre Wegeleitelemente können über diesen Rahmenvertrag abgerufen werden. In Bremen Hauptbahnhof ist bereits seit Anfang 2025 mit dem Hugo-Schauinsland-Platz eine Abfahrtsstelle für den Schienenersatzverkehr mit hoher Kapazität in Betrieb genommen worden.

**Anfrage 10: Deutsch-Förderunterricht für Polizeidienststanwärter
Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND
vom 8. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Erhalten Anwärtinnen und Anwarter für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2 in Bremen und Bremerhaven im Rahmen ihrer Ausbildung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Deutsch-Förderunterricht und wenn ja, wie viele der Hochschüler nehmen aktuell an dieser Fördermaßnahme teil? Bitte neben den Ist-Zahlen der Teilnehmer an den erfragten Fördermaßnahmen das Verhältnis zur Gesamtzahl der Polizeivollzugsdienst-Anwärter des Studiengangs, unterteilt nach Bremen und Bremerhaven, benennen.

2. Wie hat sich der Umfang der Deutsch-Förderkurse aus Ziffer 1. seit 2020 gemessen an der Zahl der Teilnehmer, der erteilten Unterrichtsstunden und der dafür eingesetzten Lehrkräfte seit 2020 entwickelt? Bitte die Angaben getrennt nach Studiensemestern und Jahren ausweisen.

3. Welche Kosten verursacht die Erteilung von Deutsch-Förderunterricht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen jährlich und wie haben sich diese Kosten seit 2020 entwickelt? Bitte die Angaben nach Jahren getrennt ausweisen.

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Polizeivollzugsdienst zur Qualifikation für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung findet kein Deutsch-Förderunterricht statt.

Ein solcher Deutsch-Förderunterricht war für die Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter im Land Bremen bislang noch nie erforderlich, da sie regelmäßig über eine Hochschulreife verfügen. Es ist daher auch nicht beabsichtigt, zukünftig entsprechende Kurse anzubieten.

Anfrage 11: Bremen und Bremerhaven bei der Deutschen Bahn auf dem Abstellgleis?

**Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Thorsten Raschen, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 9. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wann bekommt Bremerhaven wieder eine ICE-Verbindung, mindestens jedoch eine IC-Verbindung, die – analog zur ICE-Verbindung nach Norddeich Mole – auch mit Tickets des Nahverkehrs genutzt werden darf?
2. Welche Schritte hat der Bremer Senat seit dem Wegfall der Verbindung unternommen, und welche Schritte sind seitens des Senats geplant, damit Bremerhaven wieder eine ICE- oder mindestens eine IC-Verbindung erhält?
3. Welchen Kenntnisstand hat der Senat zur Fortführung des Angebots der DB Lounge am Bremer Hauptbahnhof, und wie schätzt er dieses Angebot für die Attraktivität des Bremer Hauptbahnhofs ein?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 wie folgt zusammen beantwortet:

Der Schienenpersonenfernverkehr in Deutschland liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Dieser kommt seiner Verantwortung nach, indem er den Schienenpersonenfernverkehr in Deutschland ausschließlich eigenwirtschaftlich stattfinden lässt. Das heißt, dass das Angebot und die Durchführung von Verkehren ausschließlich in der Verantwortung von Eisenbahnverkehrsunternehmen liegen. Diese stehen untereinander im Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund hat die DB Fernverkehr AG im Zeitraum vom Dezember 2021 bis zum Dezember 2024 ein eigenwirtschaftliches Angebot mit einem IC-Zugpaar/Tag zwischen Köln und Bremerhaven testweise angeboten. Dieses wurde aufgrund von Unwirtschaftlichkeit eingestellt.

Mit dem Ziel, Möglichkeiten zu suchen, die Wirtschaftlichkeit einer Fernverkehrsverbindung zwischen Bremen und Bremerhaven zu erhöhen, wurde am 1. August 2024 eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der DB Fernverkehr AG, des Landes Bremen und der Stadt Bremerhaven ins Leben gerufen. Begleitend gab es zahlreiche Gespräche zwischen der DB AG, dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven auf Leitungsebene. Die Ergebnisse wurden am 7. Juli 2025 in Berlin zwischen dem Vorstand der DB AG und Vertreterinnen und Vertretern des Senats und der Stadt Bremerhaven erörtert. In diesen Gesprächen wurde nachdrücklich auf die Bedeutung der Anbindung hingewiesen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb eines Fernverkehrszuges zwischen Bremen und Bremerhaven durch die DB Fernverkehr AG nicht möglich ist. Andere Betreiber haben an dieser Strecke bislang kein Interesse gezeigt. Aus Sicht des Senats ist es Aufgabe des Bundesverkehrsministers in seiner Zuständigkeit für den Schienenpersonenfernverkehr, die Randbedingungen für den Betrieb in Deutschland so zu gestalten, dass ein flächendeckendes Angebot im Schienenpersonenfernverkehr vorgehalten wird, dass alle deutschen Großstädte anschließt.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat in mehreren Äußerungen gegenüber dem Vorstand der DB AG deutlich gemacht, dass sie die Abwägungen der DB, die zu der Schließung der Lounge führen sollen, schwer nachvollziehen kann und die Entscheidung zwingend überdacht werden muss. Eine Lounge ist für Vielreisende ein wichtiges Qualitätsmerkmal und muss gerade in Zeiten mit einer schlechten Betriebsqualität als Komfortmerkmal erhalten bleiben.

Anfrage 12: Steigende Sozialausgaben aufgrund explodierender Mieten?
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
vom 10. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war der Anteil der Wohnkosten (Kosten der Unterkunft) an den Gesamtausgaben für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Land Bremen im Jahr 2014 und wie hoch ist er im Jahr 2024 gewesen? Bitte Stadtgemeinden, Landeswerte, Summen und prozentuale Anteile angeben.
2. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in Bremen und Bremerhaven lebten im Jahr 2014 und im Jahr 2024 in Wohnungen, deren Mieten die KdU-Richtwerte (Kosten der Unterkunft) übersteigen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, darauf hinzuwirken, dass die Leistungsträger Jobcenter und Amt für Soziale Dienste nicht nur die Einhaltung der KdU-Richtwerte, sondern.

Zu Frage 1:

Im Jahr 2014 betrugen die Gesamtausgaben für die entsprechenden Sozialleistungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII für das Land Bremen ca. 650 Mio. EUR. Der Anteil der Kosten der Unterkunft belief sich auf rund 257 Mio. EUR. Der prozentuale Anteil lag somit bei ca. 40%.

Auf die Stadt Bremen entfiel im selben Jahr demnach bei Gesamtkosten von rund 516 Mio. EUR ein Betrag von etwa 207 Mio. EUR auf die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil lag demnach auch hier bei ca. 40%.

In der Stadt Bremerhaven betrugen die Gesamtkosten rund 133 Mio. EUR, mit einem Betrag von knapp 50 Mio. EUR für die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit ca. 37%.

Im Jahr 2024 betrugen die Gesamtausgaben für das Land Bremen ca. 1 Mrd. EUR. Der Anteil der Kosten für Unterkunft belief sich auf etwa 365 Mio. EUR. Der prozentuale Anteil betrug somit 36,5%.

Auf die Stadt Bremen entfiel im selben Jahr bei Gesamtkosten von rund 804 Mio. EUR ein Betrag von knapp 300 Mio. EUR auf die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit ca. 37%.

In der Stadt Bremerhaven betrugen die Gesamtkosten etwa 200 Mio. EUR, mit einem Betrag von ungefähr 66,5 Mio. EUR für die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit rund 33,5%.

Für die Auswertung sind die Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts der Rechtskreise SGB II und SGB XII ermittelt worden.

Nicht berücksichtigt wurde der Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund der Besonderheit, dass ein Großteil der leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist, konnte in Bezug auf die Fragestellung kurzfristig keine Auswertung erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hier das Verhältnis zwischen Gesamtkosten und Kosten der Unterkunft in Mietverhältnissen unter den zuvor angeführten Quoten beim SGB II und XII liegt.

Zu Frage 2:

Es werden keine Statistiken über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften geführt, deren Kosten der Unterkunft den jeweils maßgeblichen KdU-Richtwert übersteigen. Es kann lediglich nachvollzogen werden, wie viele Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt laufend anerkannte KdU erhalten haben. Der Vergleich zur Gesamtanzahl im Jahresdurchschnitt lässt nicht auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit übersteigender tatsächlicher KdU schließen.

Hierunter dürften z. B. auch Bedarfsgemeinschaften ohne geltend gemachte KdU fallen. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und sind mit den Mitteln der Statistik nicht zu identifizieren.

Zu Frage 3:

Die Ausgestaltung der betreffenden Regelungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

In Bremen und Bremerhaven sehen die jeweiligen fachlichen Weisungen Regelungen zum Umgang mit überhöhten Mieten vor. Dementsprechend besteht in beiden Kommunen die Möglichkeit bei wucherischen Mietforderungen die Kostenübernahme abzulehnen und in den Fällen von auffälligen Mieten einen Verstoß nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder bei Mietwucher eine Strafanzeige gemäß § 291 StGB bei der Staatsanwaltschaft zu prüfen bzw. das zuständige Fachreferat einzuschalten.

**Anfrage 13: Demenz: Wann kommt eine einheitliche landesweite Strategie?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 19. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern erachtet der Senat für Bremerhaven eine Beratungsstelle für Demenz nach dem Vorbild der Bremer Demenz Informations- und Koordinierungsstelle (DIKS) für notwendig?
2. Wie sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Demenz-Beratungsstellen geregelt und welche Strategie verfolgt der Senat, um Netzwerke und Kooperationen (regional und überregional) sowie Beratung, Betreuung und Behandlung für demenziell Erkrankte und deren Angehörige im Land Bremen strategisch voranzubringen?
3. Aus welchen Gründen folgt das Land Bremen der Empfehlung im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie nicht, eine Landesfachstelle zum Thema Demenz aufzubauen, und ist geplant, hier noch tätig zu werden?

Zu Frage 1:

Eine Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre An- und Zugehörigen in Bremerhaven wird vom Senat grundsätzlich für notwendig erachtet. Diese Notwendigkeit bestätigt der Landespflegebericht von 2023 (vgl. Zusammenfassung S. XIII, vgl. S. 138 ff).

In Bremerhaven übernehmen aktuell auch der Pflegestützpunkt sowie die sechs städtischen Seniorentreffpunkte Information und Beratung zum Thema Demenz.

Darüber hinaus beraten die Demenz Selbsthilfe Bremerhaven und der Verein Solidar e.V. engagiert in Bremerhaven Menschen mit Fragen rund um die Demenz. Diese Struktur ist jedoch ehrenamtlich getragen und reicht bereits heute nicht aus.

Aufgrund der prognostisch steigenden Zahlen von Demenzbetroffenen in Bremerhaven sollte die Beratung dort ausgebaut werden.

Zu Frage 2:

Die Beratungsstelle DIKS e.V. hat ihren Wirkungskreis in der Stadt Bremen. Der Verein wird neben Mitgliedsbeiträgen und Spenden weit überwiegend aus kommunalen Zuwendungsmitteln der Stadt Bremen finanziert. Die DIKS e.V. leistet neben ihrer Beratungsarbeit erhebliche Vernetzungstätigkeiten, u.a. durch das langjährige Engagement im regionalen Stadt-Bremer Netzwerk „Forum Demenz“. Sie ist auch mit weiteren Trägern im Pflegebereich vernetzt und im Austausch. Die DIKS e.V. ist seit 2021 für die Stadt Bremen die Koordinierungsstelle im Sinne der Nationalen Demenzstrategie (Förderung nach § 45 c SGB XI). Sie koordiniert dabei die Akquise und Schulung ehrenamtlich interessierter Bürger:innen, die dann als Multiplikator:innen das Thema Demenz in die Gesellschaft tragen. Ziel ist die zukünftig selbstverständliche Inklusion von Menschen mit Demenz und ihrer An- und Zugehörigen.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat unmittelbar nach der Übernahme der Verantwortung für den Bereich Pflege im Herbst 2024 eine temporäre Arbeitsgruppe Demenz ins Leben gerufen, in der sich mehrere Fach-Expert:innen zunächst über kurzfristig mögliche Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation für Menschen mit Demenz und deren An- und Zugehörigen ausgetauscht haben.

Für Aktivitäten dieser AG und für den Fachtag Demenz im September 2025 wurden einmalig Mittel in Höhe von insgesamt 25.000 Euro bereitgestellt. Diese AG hat sich auf Wunsch aller an ihr Beteiligten hin verstetigt, weil Interesse an kontinuierlichem Austausch besteht.

Diese Arbeitsgruppe ist ein möglicher Kern zur Entwicklung mittel- und langfristiger Ansätze im Sinne einer Demenz-Strategie für das Land Bremen

Zu Frage 3:

Die Empfehlung in der Nationalen Demenzstrategie zum Aufbau einer Landesfachstelle Demenz ist in großen Flächenländern grundsätzlich etwas anders zu beurteilen als in einem Zwei-Städte-Staat. Nicht alle Bundesländer haben eine Landesfachstelle eingerichtet (13 von 16). Im Land Bremen nimmt die DIKS e.V. am bundesweiten Austausch der bestehenden Landesfachstellen teil. Eine Landesfachstelle Demenz würde allerdings erhebliche zusätzliche Kosten für das Land bedeuten.

Anfrage 14: Dublin-Überstellungen aus „Dublin-Zentren“: Bringt die Konzentration in der Duckwitz- und Birkenfelsstraße den erhofften Effekt?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

vom 23. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Überstellungen in andere Dublin-Staaten wurden aus den speziell dafür vorgesehenen Unterkünften in der Duckwitzstraße und Birkenfelsstraße seit Januar 2025 tatsächlich vollzogen und wie viele Überstellungen erfolgten aus weiteren Unterkünften (bitte aufschlüsseln)?

2. Sieht der Senat in der Konzentration von Dublin-Fällen in den genannten Unterkünften einen nachweisbaren Effekt auf die Zahl der Überstellungen? (Wenn nein, begründen Sie bitte den erweiterten Zweck dieser Maßnahme.)

3. Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat mit welchem Erfolg ergriffen, um die Zahl der Dublin-Überstellungen zu erhöhen?

Zu Frage 1:

In der Zeit vom Anfang des Jahres bis zum 31. August 2025 wurden aus den speziell dafür vorgesehenen Unterkünften in der Birkenfeldstraße vier Personen und aus der Duckwitzstraße eine Person überstellt. Aus weiteren Einrichtungen in der Lindenstraße und der St.-Jürgen-Straße wurden jeweils zwei Personen überstellt.

Zu Frage 2:

Die Beschränkung auf wenige Standorte ist mit dem Ziel verbunden, Ressourcen zu schonen und auf personeller Ebene Kompetenzzwerpunkte für die Gegebenheiten des Verfahrens auszubilden. Bestehende individuelle Bedarfe der Schutzsuchenden können angemessener berücksichtigt werden. Zudem wird die operative Durchführung der Überstellung erleichtert, indem die beteiligten Stellen mit allen örtlichen Gegebenheiten vertraut sind. Das Bundesministerium des Inneren hat darüber hinaus für den Fall der gemeinsamen Unterbringung zugesagt, dass die Bundespolizei im Rahmen ihrer Kapazitäten bei der Zuführung zu den Flughäfen unterstützen wird. Entsprechende Ersuchen wurden bislang nicht gestellt.

Zu Frage 3:

Die Ausländerbehörden in Bremen belehren die betroffenen Personen in persönlichen Anhörungen über ihre aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten. Dies hat bereits in einigen Fällen dazu geführt, dass sich die Personen freiwillig überstellen ließen. Teilweise kehren sie sogar in ihre Herkunftsländer zurück.

Die Problematik, dass die betroffenen Personen am Tag der Rücküberstellung nicht in den Einrichtungen angetroffen werden, ist weiterhin das größte Problem bei Rücküberstellungen. Hiergegen hat die Beschränkung der Einrichtungen bislang keine Wirkung gezeigt.

Die Anzahl der geplanten Überstellungen wurde im Zeitraum Januar bis August von 59 im Jahr 2024 auf 104 im Jahr 2025 gesteigert, so dass die Zahl der erfolgreichen Überstellungen bei einer konstanten Erfolgsquote von etwa 18 % von 11 auf 19 angestiegen ist.

In zahlreichen Fällen haben Verstöße gegen Nachtzeitverfügungen des Migrationsamtes dazu geführt, dass sich die Überstellungsfristen von 6 auf 18 Monate verlängert haben.

Anfrage 15: Nutzt der Senat für öffentliche Aufträge den Bekanntmachungsservice des Bundes?

Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 23. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele öffentliche Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte wurden vom „Konzern Bremen“ (Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen, zuzüglich Eigen- und Beteiligungsbetriebe, Sondervermögen et cetera) seit dem 1. Januar 2024 ausgeschrieben und vergeben?
2. Wie viele dieser Unterschwellen-Aufträge wurden an den Datenservice Öffentlicher Einkauf (service.bund.de) weitergeleitet, damit diese auch über den bundesweiten Bekanntmachungsservice (oeffentlichevergabe.de) veröffentlicht werden?
3. Wie beurteilt der Senat diese Quote und mit welchen Maßnahmen will er diese gegebenenfalls erhöhen?

Zu Frage 1:

Weder auf Ebene des Landes noch auf Ebene der Stadtgemeinde Bremen wird die Anzahl der öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte erfasst. Vielmehr sind Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 25.000 EUR an das Statistische Bundesamt zu melden, wo eine digitale Vergabestatistik geführt wird. Die Daten für den angefragten Zeitraum – seit dem 1. Januar 2024 – stehen nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ab Anfang 2026 auf der dortigen Webseite zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Es erfolgt keine statistische Erfassung entsprechender Unterschwellenaufträge.

Zu Frage 3:

Der Senat koppelt die Veröffentlichung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich nicht an eine Quote für bestimmte Beschaffungsplattformen. Die jeweils geltenden Transparenzpflichten für die öffentlichen Auftraggeber in Bremen ergeben sich vielmehr aus den maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften. Für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind dies ab einem Auftragswert von 50.000 Euro § 7 Absatz 1 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG) in Verbindung mit §§ 27 ff. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Demnach sind Bekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Bekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Im Fall von Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen diese zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. Hierbei handelt es sich nicht um den Bekanntmachungsservice (oeffentlichevergabe.de).

**Anfrage 16: Koalitionsvertrag: Verlässliche Zusagen oder nur schöne Worte?
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 24. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Was bedeutet die im Koalitionsvertrag festgehaltene Zusage: „Die Koalition wird Sozialkaufhäuser in den Quartieren ‚bei Bedarf‘ unterstützen und fördern, ebenso wie die wichtige Arbeit der Tafeln.“?
2. Was genau ist mit der Formulierung „bei Bedarf“ gemeint?
3. Wurden seit Sommer 2023 „Bedarfe“ erkannt und durch welche Maßnahmen wurden Sozialkaufhäuser und Tafeln bis heute in Bremen und Bremerhaven unterstützt und gefördert?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Koalition hat im Koalitionsvertrag festgehalten, Sozialkaufhäuser und Tafeln bei Bedarf zu unterstützen, um die soziale Infrastruktur in den Quartieren zu stärken. Eine pauschale Förderung ist dabei nicht vorgesehen, vielmehr werden Bedarf und geeignete Maßnahmen fortlaufend geprüft und entsprechend den lokalen Gegebenheiten sowie den verfügbaren Ressourcen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entschieden.

So wurde das Sozialkaufhaus Hemelingen beispielsweise im Rahmen des Programms BIWAQ gefördert, dass eine 10-prozentige Ko-Finanzierung durch die Stadtgemeinde Bremen enthält. Darüber hinaus wurden seit 2023 die Sozialkaufhäuser in Hemelingen, Kattenturm und Oslebshausen durch die Förderung der Lohnkostenlücke von insgesamt 14 § 16i/e-Teilnehmenden nach SGB II unterstützt. Die Bremer Tafel beantragte bis 2023 regelmäßig Zuschüsse zu beispielsweise Investitionen oder Fahrzeugen. Aktuell reicht das Spendenaufkommen, sodass keine Anträge vorliegen.

**Anfrage 17: Klarheit für die Zuwendungsempfänger des Justizressorts
Anfrage Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 29. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Kann, nach den entsprechenden Äußerungen sowohl von Herrn Vollbach als auch von Frau Senatorin Dr. Schilling in der Sitzung des Rechtsausschusses am 24. September 2025, bestätigt werden, dass gegenüber den Empfängern von Zuwendungen aus dem Haushalt des Justizressorts (das sind im Wesentlichen Hoppenbank e. V., Verein Bremische Straffälligenbetreuung und Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V.) keine prozentuale Kürzung erfolgen wird, sondern allenfalls eine „Nullrunde“ bevorsteht, sodass die genannten Zuwendungsempfänger 2026 mindestens den gleichen Mittelansatz erhalten wie 2025?
2. Wenn die Aussagen nicht bestätigt werden können, in welchem Umfang und welche Zuwendungsempfänger betreffend sind 2026 Kürzungen im Verhältnis zur Zuwendung 2025 geplant?
3. Falls Mittelkürzungen geplant sind, welche konkreten Projekte wären dann davon betroffen und welche Auswirkungen hätte das auf jeweils auf diese?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die derzeitige Veranschlagung der Zuwendungen folgt den Vorgaben des Eckwertbeschlusses 2026/2027 (Beschluss Nr. 32) des Senats vom 17. Juni 2025 und liegt somit auf dem ungefähren Niveau des für 2024/2025 eingebrachten Haushaltsentwurfs. Nicht im Eckwert und im aktuellen Haushaltentwurf enthalten sind die im letzten parlamentarischen Haushaltsverfahren zusätzlich veranschlagten „Gestaltungsmittel“ in Höhe von 140.000 Euro pro Jahr. Die Verteilung von Gestaltungsmitteln ist auch in der aktuell laufenden Aufstellung der Haushalte 2026/2027 vorgesehen und erfolgt im parlamentarischen Verfahren. Vor diesem Hintergrund kann der Haushaltentwurf des Senats bei den Zuwendungen selbstverständlich nicht gewährleisten, dass alle Zuwendungsempfänger den gleichen Mittelansatz erhalten wie 2025.

Diese Differenz führt nach den derzeitigen Planungen des Senats dazu, dass die Hoppenbank e.V. ca. 90.000 Euro und der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. ca. 50.000 Euro weniger erhalten werden, als in 2025 bewilligt.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich e.V. würde hiernach der Täter-Opfer-Ausgleich bei Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges entfallen, mit der Hoppenbank e.V. werden derzeit Gespräche über die konkrete Umsetzung dieses Rahmens geführt.

Anfrage 18: Inklusion mit Abbruchkante

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 30. September 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie begründet der Senat, dass Bremen als sogenannter Vorreiter der Inklusion keine verlässlichen Daten zum Verbleib dieser Schülerinnen und Schüler erfassen will?

2. Warum schiebt der Senat seine Verantwortung für das Erfassen des Verbleibs und des weiteren Werdegangs inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler nach Schulabschluss mit Verweis auf „bundesweit nötige Lösungen“ an andere Bundesländer und den Bund ab, anstatt diese Daten – wie im Erwachsenenbereich bereits angestrebt – im Land Bremen systematisch zu erheben, um anschließend zielgerichteter für fortbestehende Inklusion statt Exklusion kämpfen zu können?

3. Stehen für solche Erhebungen auf Fördergelder bereit, um die sich der Senat womöglich bereits beworben hat und wie hat sich der Senat insgesamt um verbesserte Übergänge inklusiv beschulter Kinder in eine Ausbildung oder Arbeit und dem Fortbestand der Inklusion nach der Schule stark gemacht?

Zu Frage 1:

Der Senat misst der Inklusion in Schule und Ausbildung höchste Bedeutung bei. Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig von individuellen Voraussetzungen – einen bestmöglichen Bildungsweg und faire Chancen beim Übergang in Ausbildung, Studium oder Arbeit zu ermöglichen.

Aus diesem Grund wird gemeinsam mit dem IQHB angestrebt, die Bildungsverläufe von Schüler:innen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrer Schullaufbahn einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hatten, auch im berufsbildenden Bereich zu verfolgen. Dies ist im Falle von Schüler:innen möglich, die nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule eine öffentliche berufsbildende Schule im Land Bremen besuchen. So lässt sich erfassen, ob die ehemals mit Förderbedarf statuierten Schüler:innen, die eine Ausbildung begonnen haben, diese auch abschließen. Ebenso kann erfasst werden, ob Schüler:innen, die nach der allgemeinbildenden Schule in das berufliche Übergangssystem übergehen, dieses mit einem Abschluss und/oder dem Übergang in eine Ausbildung verlassen.

Eine Erfassung der Daten über den weiteren Werdegang der Schüler:innen nach dem Verlassen des öffentlichen Schulsystems ist allerdings nicht möglich, da die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Aufträge und in unmittelbarem Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag zulässig ist. Ein dauerhaftes, personenbezogenes Register über den weiteren Lebensweg der einzelnen Absolventinnen und Absolventen ist somit gesetzlich nicht vorgesehen und würde eine neue Rechtsgrundlage oder die gesonderte Einwilligung der Betroffenen – junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – erfordern. Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch mit anderen Behörden sind hier nur in genau umrissenen Fällen geregelt, etwa bei der gemeinsamen Berufs-ausbildung mit den Kammern.

Zu Frage 2:

Wie oben dargestellt kann Bremen die direkten Übergänge in die öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes erfassen, insbesondere die Übergänge in eine Ausbildung oder in den Übergangsbereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen. Somit können die Verläufe von 80 % der Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die die 10. Klasse abgeschlossen haben, nachverfolgt werden. Die geforderte weitergehende Langzeituntersuchung zum Verbleib der Schülerinnen und Schüler nach Verlassen der öffentlichen berufsbildenden Schule kann zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Zu Frage 3:

Bremen unternimmt erhebliche Anstrengungen, um den Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder weiterführende Bildung zu verbessern. So verfolgt das Land Bremen beispielsweise neben der systematischen, inklusiven und gendergerechten beruflichen Orientierung aller Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot, welches sich an Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen richtet. Das Angebot zielt darauf ab, sie umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und ihnen Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen und damit die Anschlussperspektiven der Zielgruppe deutlich zu verbessern. Dieses Angebot wird aus (Förder)geldern des Startchancenprogramms und des Amtes für Versorgung und Integration finanziert.

Anfrage 19: Sozialleistungsbetrug im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

vom 30. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie begründet der Senat, dass Bremen als sogenannter Vorreiter der Inklusion keine verlässlichen Daten zum Verbleib dieser Schülerinnen und Schüler erfassen will?
2. Warum schiebt der Senat seine Verantwortung für das Erfassen des Verbleibs und des weiteren Werdegangs inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler nach Schulabschluss mit Verweis auf „bundesweit nötige Lösungen“ an andere Bundesländer und den Bund ab, anstatt diese Daten – wie im Erwachsenenbereich bereits angestrebt – im Land Bremen systematisch zu erheben, um anschließend zielgerichteter für fortbestehende Inklusion statt Exklusion kämpfen zu können?
3. Stehen für solche Erhebungen auf Fördergelder bereit, um die sich der Senat womöglich bereits beworben hat und wie hat sich der Senat insgesamt um verbesserte Übergänge inklusiv beschulter Kinder in eine Ausbildung oder Arbeit und dem Fortbestand der Inklusion nach der Schule stark gemacht?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Frage nach der Anzahl von Fällen im Bereich Sozialleistungsbetrug sowie daraus resultierende Schäden sind in Bezug auf die Sozialleistungen allgemein gehalten. Die im Ersten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen werden als Sozialleistungen definiert. Die Zuständigkeit der Körperschaften, Anstalten und Behörden; Leistungsträger genannt, ergeben sich für die unterschiedlichen Sozialleistungen aus den §§ 18 bis 29 Erstes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu den Sozialleistungen zählen hiernach unter anderem neben den Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung beispielsweise auch die Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der sozialen Entschädigungsrechte, das Wohngeld, die Kinder- und Jugendhilfe, die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Aufzählung nicht abschließend).

Für die durch die Sozialämter Bremen und Bremerhaven verwalteten Sozialleistungen (Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, zum Teil Wohngeld) werden, sofern der Verdacht eines Leistungsbetruges vorliegt, Strafanzeigen gestellt und überzahlte Leistungen zurückgefordert. Auch bei den Jobcentern werden Verdachtsfälle von Leistungsmissbrauch verfolgt und überzahlte Leistungen zurückgefordert.

Eine differenzierte Auswertung zu den in Frage 1 und 2 genannten Merkmalen konnte aufgrund der fehlenden zentralen Erfassung dieser Daten nicht vorgenommen werden.

Zu Frage 3:

Es wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU aus August 2025 „Steigende Zahlen beim bandenmäßigen Betrug im Bürgergeldbezug“ verwiesen. Hinweise auf bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Leistungsmissbrauch liegen demnach im Land Bremen nicht vor.

Anfrage 20: Keine Videoaufklärung am Ziegenmarkt, weil dort nicht nur Ziegen verkauft werden?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 30. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats gegen eine Videoaufklärungsanlage für den Bereich des Ziegenmarktes im Steintorviertel?
2. Wann wird über die Freigabe der Mittel für die Videoaufklärungssysteme im Steintorviertel abschließend entschieden und welche Gründe verhindern aktuell eine Entscheidung?
3. Wann ist, nach Freigabe der Mittel, mit der Beschaffung und Inbetriebnahme der Videoaufklärungssysteme im Steintorviertel zu rechnen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Der Senator für Inneres und Sport legt der staatlichen Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 6. November 2025 und dem Haushalts- und Finanzausschuss am 7. November 2025 eine Vorlage zur Entscheidung über die Entsperrung von Gestaltungsmitteln für Videoschutzmaßnahmen vor. Der Beirat Östliche Vorstadt hat das zugrunde liegende polizeiliche Konzept bereits zur Kenntnis genommen. Angesichts des fortdauernden Kriminalitätsgeschehens in diesem Bereich ist die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen weiterhin erforderlich.